

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 37 (1961-1962)
Heft: 14

Artikel: Nein!
Autor: Herzig, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-706744>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1
Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung,
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. (051) 32 71 64,
Postcheckkonto VIII 1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 9.50, Ausland Fr. 14.— im Jahr

Erscheint Mitte und Ende des Monats

37. Jahrgang

31. März 1961

Nein!

Jetzt hat der stimmberechtigte Schweizerbürger mit seinem Votum zu entscheiden, ob unseren obersten und verantwortlichen Landesbehörden in der Frage der Verstärkung unserer militärischen Abwehrbereitschaft inskünftig die Hände gebunden sein sollen.

Die Atomtod-Initiative will das!

Aus diesem Grunde wünschen und hoffen wir, daß sie von einer überzeugenden Mehrheit des Volkes abgelehnt wird.

Es kann und darf nicht in die Kompetenz einer unbedeutenden Gruppe weltfremder Idealisten und Pazifisten fallen, eine Entscheidung zu erzwingen oder zu beeinflussen, die sich für unsere Landesverteidigung als nachteilig erweist.

Wir zweifeln keineswegs die lautere und ehrliche Gesinnung der Mitglieder des Initiativkomitees an.

Ihre Ideale sind rein, aber sie stimmen nicht überein mit der rauhen Gegenwart und mit der düsteren Zukunft.

Und wir klagen sie an, mit ihrem Tun das Spiel jener zu spielen, die ein Interesse daran haben, die Verteidigungskraft der freien Welt zu schwächen.

Was jetzt in der Schweiz geschieht, ist nicht mehr und nicht weniger als ein Test.

Ein Test für uns, ob wir weiterhin gewillt sind, aus eigener Kraft für unsere militärische Landesverteidigung zu sorgen.

Ein Test für die freie Welt, ob eine ihrer stärksten Stützen auch militärisch noch auf solidem Grunde steht. Ein Test für den Angreifer, ob seine Aufweichungskampagne und seine Terrorversuche Erfolg zeitigten.

Es hängt also unendlich viel ab von diesem Entscheid des 1. April – für uns und für die freie Welt.

Mögen deshalb die Stimmbürger die volle Tragweite dieses Urnenganges erfassen und mit ihrem

NEIN

dafür sorgen, daß das Schweizervolk das Vertrauen in seine Armee und daß die freie Welt ihr Vertrauen in unsere bewaffnete Neutralität nicht verliert.

Ernst Herzig

Schweizerische Militärgesetzgebung

Die Verordnung über die Mannschaftsausrüstung

Der in der Bundesverfassung (Art. 18, Abs. 3) verankerte und vom Bundesgesetz über die Militärorganisation (Art. 87ff.) näher ausgeführte Grundsatz, daß der Schweizer Soldat seine Bewaffnung und seine persönliche Ausrüstung unentgeltlich vom Bund erhält, findet in der bundesrätlichen Verordnung vom 20. Juli 1954 seine nähere Ausführung. Diese Verordnung, die seit ihrem Erlaß verschiedene kleinere Revisionen erlebt hat, legt vorerst den **Begriff der Mannschaftsausrüstung** fest, als welche gelten:

- die **Bewaffnung**,
- die **persönliche Ausrüstung**,
- die besonderen **Ausrüstungsgegenstände**.

Die einzelnen Gegenstände, die unter diese drei Kategorien fallen, werden in einer besonderen Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 29. Dezember 1954 abschließend aufgezählt. Die Beschaffung der Mannschaftsausrüstung erfolgt unter der Leitung und der Überwachung durch die Kriegstechnische Abteilung, wobei die einzelnen Gegenstände den vom Eidg. Militärdepartement genehmigten Mustern und Normen, den sog. «Ordonnanzen», zu entsprechen haben. Es ist deshalb untersagt, an den Gegenständen der Mannschaftsausrüstung irgendwelche vorschriftswidrigen Änderungen vorzunehmen. Für die Beschaffung ist maßgebend der Verfassungsgrundsatz, wonach Bekleidung und Ausrüstung der Wehrmänner von den Kantonen beschafft werden, in deren Händen auch die Sorge für den Unterhalt liegt. Die daherigen Kosten werden den Kantonen allerdings vom Bund zurückvergütet (Bundesverfassung Art. 20, Abs. 3). Hierfür stellt die Verordnung fest, daß die Übertragung der Beschaffung an die Kantone im Verhältnis zur Anzahl der im Durchschnitt in den letzten fünf Jahren in jedem Kantonsgebiet diensttauglich erklärten Rekruten erfolgt. Für die den Kantonen zu entrichtenden Entschädigungen hat der Bundesrat einen besonderen Tarif aufgestellt. – Die Beschaffung der Bewaffnung und der besonderen Ausrüstungsgegenstände

erfolgt direkt durch die Kriegstechnische Abteilung.

Die Einlagerung und Verwaltung der Gegenstände der Mannschaftsausrüstung erfolgt durch die Kriegsmaterialverwaltung. Dabei werden drei Kategorien von Reservengebilden, die zusammen den Kriegsvorrat bilden:

- Reserve I: Neue und neuwertige Gegenstände,
- Reserve II: Gebrauchte, aber gut erhaltene Gegenstände,
- Reserve III: Gegenstände älterer Ordonnanz und gebrauchte Gegenstände, die nicht mehr als Reserve II verwendet werden können.

Die Verordnung regelt im weiteren die Fragen der Verwaltung, des Unterhalts und der Instandstellung der Mannschaftsausrüstung durch die Kriegsmaterialverwaltung und umschreibt das Vorgehen bei der Abgabe und der Rücknahme dieser Gegenstände an die Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen. Wegleitend für die Abgabe sind die vom Eidg. Militärdepartement aufgestellten **Ausrüstungstabellen**, wobei der Grundsatz gilt, daß immer zuerst die Gegenstände älterer Ordonnanz aufgebraucht werden müssen, bevor die neuere Ordonnanz abgegeben wird. Bei der Abgabe wird unterschieden zwischen:

- der **Neuausrüstung** von Rekruten, neu ernannten Unteroffizieren sowie neu ausgerüsteten HD und FHD;
- der **Wiederausrüstung** von Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen;
- dem **Ersatz und Umtausch** von Gegenständen der Mannschaftsausrüstung, der sog. **Retablierung**.

Die Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen sind verpflichtet, ihre Mannschaftsausrüstung an ihrem Wohnort aufzubewahren. Sie haben sie in gutem Zustand zu erhalten und vor Schaden zu bewahren. Solange sie im Eigentum des Bundes stehen, ist es verboten, sie zu veräußern, vertauschen, verpfänden oder auszuleihen; auch ist die außerdienstliche Verwendung der Gegenstände der Mannschaftsausrüstung zum größten Teil nicht gestattet. In jedem Militärdienst und an den gemeindeweißen Inspektionen wird die Mannschaftsausrüstungskontrolle durchgeführt. Die schuldhaften Verluste oder Beschädigungen von Ausrüstungsgegenständen haften der Wehrpflichtigen. Die Hinterlegung der Mannschaftsausrüstung im